

Fall 28: Erledigte Beschlagnahme

(Epping, Grundrechte, 5. Aufl. 2012, S. 409 f.)

Die Verfassungsbeschwerde des F hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. (+)

II. Beteiligtenfähigkeit

- „Jedermann“ i.S.d. § 90 Abs. 1 BVerfGG ist derjenige, der Träger der in Betracht kommenden Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte ist.
- Art. 2 Abs. 1; 13; 19 Abs. 4 GG sind sog. „Jedermann-Grundrechte“, deren Träger F ist.

III. Beschwerdegegenstand

- Akte der öffentlichen Gewalt (§ 90 Abs. 1 BVerfGG).
- Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts und Beschluss des Landgerichts, durch den die Beschwerde für „gegenstandslos“ erklärt wurde.

IV. Beschwerdebefugnis

1. Behauptung einer Grundrechtsverletzung

- Aus dem Vorbringen des F muss sich die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ergeben (§ 90 Abs. 1 BVerfGG):

a) Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss

- Eine Verletzung der Art. 2 Abs. 1, 13 GG kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

b) Beschluss des Landgerichts

- Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Landgericht auf Grund der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG über den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss hätte entscheiden müssen.

2. Selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen?

a) Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss

- F müsste durch den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegenwärtig betroffen sein.
- Problem: Durchsuchung und Beschlagnahme haben sich bereits erledigt. Das beschlagnahmte Gerät wurde bereits an F zurückgegeben.
- Ausnahmsweise Gegenwartigkeit (+), wenn weiterhin beeinträchtigende Wirkungen bestehen (Rehabilitationsinteresse), eine Wiederholungsgefahr gegeben ist oder bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen, insbesondere wenn sie sich typischerweise schnell erledigen.

⇒ Wohnungsdurchsuchungen und Beschlagnahmen erledigen sich typischerweise, bevor Rechtsschutz erlangt werden kann; auch ist Art. 13 GG ein sehr gewichtiges Grundrecht. Dies wird insbesondere daran deutlich, dass Durchsuchungen grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedürfen. Folglich ist F selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

b) Nichtannahmebeschluss

- Vom Nichtannahmebeschluss des Landgerichts gehen weiterhin belastende Wirkungen aus, da er einer Entscheidung des Landgerichts in der Sache entgegensteht. Auch dieser betrifft F daher selbst, gegenwärtig und unmittelbar.

V. Erschöpfung des Rechtswegs und Grundsatz der Subsidiarität

- Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG): Gegen den Beschluss des Landgerichts gibt es keine weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. § 310 Abs. 2 StPO).
- Hinsichtlich des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses hat F den Rechtsweg ausgeschöpft, da er nach § 304 Abs. 1 StPO erfolglos Beschwerde eingelegt hat. Gegen den Beschluss des LG gibt es keinen Rechtsschutz (vgl. § 310 Abs. 2 StPO). Ob doch noch fachgerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden kann, hängt von der Frage ab, ob das Landgericht die Beschwerde hätte zulassen müssen. Wenn die obige Verfassungsbeschwerde gegen den Nichtannahmebeschluss wegen Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG Erfolg hat, wird das BVerfG diesen Beschluss des LG aufheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverweisen. In diesem Fall wäre der Rechtsweg nach § 304 StPO vorrangig zu beschreiten. Deshalb kann - ausnahmsweise - noch nicht über die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss entschieden werden (vgl. BVerfGE 96, 27 [43]).

VI. Ordnungsgemäßer Antrag, Frist (§§ 23 Abs. 1, 92, 93 BVerfGG)

- Frist (+), da F „unverzüglich“ Verfassungsbeschwerde erhoben hat.
- Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist die Ordnungsgemäßheit des Antrags zu unterstellen.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

I. Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG

1. Schutzbereich

- Art. 19 Abs. 4 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Zur öffentlichen Gewalt i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG zählen grundsätzlich nicht die Gerichte. Ausnahmsweise ist die richterliche Tätigkeit dann als „öffentliche Gewalt“ einzuordnen, wenn sie außerhalb ihrer spruchrichterlichen Tätigkeit auf Grund eines ausdrücklich normierten Richtervorbehalts erfolgt. Über Durchsuchung und Beschlagnahme entscheidet nach §§ 98, 105 StPO der Richter. Er handelt auf Antrag und nimmt eigenständig einen Eingriff vor. Somit kann die richterliche Entscheidung als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG angesehen werden.

Anmerkung: Der Beschluss des Landgerichts, gegen den F sich wendet, ist zur Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt zu rechnen. Dass § 310 Abs. 2 StPO eine weitere Instanz nicht vorsieht, ist deshalb im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG unproblematisch und könnte folglich von F auch nicht gerügt werden. Rechtsschutz gegen den Richter bietet in Ausnahmefällen allein der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch.

- Weiterhin ist der Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet, weil gegen den richterlichen Beschluss grundsätzlich die Beschwerde nach § 304 StPO möglich ist. Diese ist vom Gericht jedoch für gegenstandslos erklärt worden, sodass der Rechtsweg dem Beschwerdeführer versperrt ist. Art. 19 Abs. 4 GG fordert zwar keinen Instanzenzug. Zur Effektivität des Rechtsschutzes gehört aber auch, dass das Rechtsmittelgericht ein von der Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht „leer laufen“ lassen darf. Vorliegend geht es um die Frage, ob F das für die Beschwerde erforderliche Rechtsschutzinteresse gehabt hat. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung ist im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG auszulegen.

⇒ Schutzbereich. (+)

2. Verletzung eines Leistungsrechts

- Dogmatische Einordnung: Bei Art. 19 Abs. 4 GG handelt es sich um ein Leistungs- und nicht um ein Abwehrrecht. Ein wirksamer Rechtsschutz bedarf der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. Zudem erfordert die Anwendung des Prozessrechts im Sinne der Effektivität des Rechtsschutzes ein Tätigwerden des Gerichts.
- Die Verletzung eines Leistungsrechts liegt dann vor, wenn die Gerichte bei der Anwendung des Prozessrechts das Gebot effektiven Rechtsschutzes verkürzt haben.
- Mit Art. 19 Abs. 4 GG ist es vereinbar, ein Rechtsschutzinteresse nur dann anzunehmen, wenn eine gegenwärtige Beschwerde vorliegt, bei Wiederholungsgefahr oder bei fortwirkenden Beeinträchtigungen eines an sich beendeten Eingriffs.
- Art. 19 Abs. 4 GG erfordert aber auch bei tief greifenden Grundrechtseingriffen das Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen, insbesondere wenn sich die entsprechenden staatlichen Maßnahmen typischerweise kurzfristig erledigen. In diesen Fällen wäre ein gerichtlicher Rechtsschutz nur ausnahmsweise gegeben, weil Erledigung zumeist eintritt, bevor ein Gericht angerufen werden kann. Ein solcher Rechtsschutz wäre deshalb nicht mehr effektiv.
- Bei der Wohnungsdurchsuchung handelt es sich um einen tief greifenden Grundrechtseingriff, was am Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG deutlich wird. Außerdem erledigen sich Wohnungsdurchsuchungen typischerweise, bevor gerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden kann. Dies wurde vom Landgericht bei der Zurückweisung der Beschwerde des F verkannt.

⇒ Verletzung. (+)

II. Art. 2 Abs. 1 GG

- Aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich ein allgemeiner Justizgewährleistungsanspruch. Dieser tritt jedoch hinter dem spezielleren Art. 19 Abs. 4 GG zurück.

Ergebnis: Die Zurückweisung der Beschwerde durch das Landgericht als unzulässig verletzt den F in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Hinsichtlich der Zurückweisung wird die Verfassungsbeschwerde Erfolg haben.

C. Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss

- Die Verfassungsbeschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss ist bereits unzulässig. Zwar wurde die Beschwerde des F vom Landgericht zurückgewiesen; hiergegen besteht auch kein weiter gehender Rechtsschutz.
- Jedoch wird das BVerfG als Ergebnis von B. den Ablehnungsbeschluss des Landgerichts aufheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverweisen. Damit besteht aber eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss. F müsste deshalb erst den fachgerichtlichen Rechtsweg beschreiten, um seine verfassungsrechtliche Beschwerde auszuräumen (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG).

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss ist unzulässig.